



III. Strafkammer

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, Vorsitzender, und Dr. D. Bussmann, Ersatzoberrichter lic. iur. E. Leuenberger sowie der juristische Sekretär lic. iur. H.R. Bühlmann

Beschluss vom 8. Januar 2008

in Sachen

A.

Ankläger und Rekurrent

gegen

B.

Angeklagte und Rekursgegnerin

betreffend **Anklage/Nichtzulassung (EV)**

Rekurs gegen die Verfügung des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes Zürich vom 5. Dezember 2006, GE060044

Das Gericht erwägt:

I.

Mit Anklageschrift vom 3. Oktober 2006 reichte A. (im Folgenden als Rekurrent bezeichnet) beim Bezirksgericht Zürich eine Ehrverletzungsklage gegen B. (nachfolgend Rekursgegnerin) ein. Darin beschuldigte der Rekurrent die Rekursgegnerin, ihn anlässlich einer am 9. März 2006 durch die Stadtpolizei Zürich durchgeführten Einvernahme in seiner Ehre verletzt zu haben. In diesem Zusammenhang listete der Rekurrent in insgesamt 19 Anklagepunkten einzelne Aussagen der Rekursgegnerin auf, die seiner Auffassung nach ehrenrührig sein sollen (Urk. 5/1-2). Mit Verfügung vom 23. Oktober 2006 nahm der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Zürich vom Eingang der Anklage Vormerk und setzte dem Rekurrenten Frist zur Einreichung der Weisung des Friedensrichters und der bei diesem eingereichten Anklageschrift an (Urk. 5/3). Am 7. November 2006 ging beim Einzelrichter die Weisung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 4 und 5, vom 24. Oktober 2006 wie auch die bei der Friedensrichterin eingereichte Anklageschrift ein (Urk. 5/5-6). Mit Verfügung vom 15. November 2006 liess der Einzelrichter die Anklage zu und lud gleichentags die Parteien zur Einvernahme auf den 14. Dezember 2006 vor (Urk. 5 Prot. S. 2, Urk. 5/7/1-5). Gemäss den Akten wurde die Verhandlung sodann am 20. November 2006 auf den 19. Dezember 2006 verschoben (Urk. 5/8/1-5).

Mit Eingabe vom 29. November 2006 teilte Rechtsanwältin C. dem Einzelrichter mit, dass sie von der Rekursgegnerin mit ihrer Interessenwahrung beauftragt worden sei, und beantragte, es sei auf die Anklage wegen Verwirkung des Strafantragsrechts nicht einzutreten (Urk. 5/9).

Der Einzelrichter liess in der Folge mit Verfügung vom 5. Dezember 2006 die Anklage - in Wiedererwägung der Zulassungsverfügung vom 15. November 2006 - nicht zu und nahm den Parteien die Vorladung zur Verhandlung vom 19. Dezember 2006 ab. Die Kosten auferlegte er - mit Ausnahme der Vorladungskosten, die auf die Gerichtskasse genommen wurden - dem Rekurrenten und ent-

richtete der Rekursgegnerin eine Entschädigung von Fr. 807.-- (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse (Urk. 5/12 = Urk. 4).

Mit Eingabe vom 13. Januar 2007 erhob der Rekurrent gegen diese Verfügung des Einzelrichters Rekurs an das Obergericht, mit den Anträgen, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und es sei ihm für das Rekursverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung zu gewähren (Urk. 1 S. 2). Die Rekursschrift wurde mit Präsidialverfügung vom 19. Januar 2007 der Vorinstanz zur Vernehmlassung und der Rekursgegnerin zur freigestellten Beantwortung zugestellt. Während die Vorinstanz auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtete, liess sich die Rekursgegnerin innert Frist nicht vernehmen (Prot. S. 2, Urk. 7-8).

II.

1. Der Rekursschrift lassen sich die dem vorliegenden Ehrverletzungsverfahren zu Grunde liegenden bzw. diesem vorausgegangenen Geschehnisse - geschildert aus der Sicht des Rekurrenten - entnehmen: Danach lebte der Rekurrent im Zeitpunkt der Rekurerhebung seit ca. eineinhalb Jahren von seiner Ehefrau, D., getrennt. Im Rahmen der anstehenden Scheidung - so der Rekurrent - müsse über die elterliche Sorge für die beiden Kinder entschieden werden. Mit den Kindern, die unter der Obhut der Mutter stünden, habe er häufigen Kontakt; er kümmerere sich um diese. Seit dieser Zeit habe seine Ehefrau unzählige Anzeigen bei der Polizei gegen ihn erstattet. Es werde ihm zu Unrecht Drohung und Gewalt gegen seine Familie vorgehalten. Er sei deswegen mehrmals inhaftiert worden und dürfe das Haus seiner Familie nicht mehr betreten. Die Haftrichter hätten aber Gesuche um Anordnung von Untersuchungshaft unter anderem mangels dringenden Tatverdachts immer abgewiesen. Die im März 2006 erfolgte Verhaftung sei hauptsächlich durch Aussagen, die die Rekursgegnerin (die Schwester seiner Ehefrau) gemacht habe, ausgelöst worden. Diese unterstütze seine Ehefrau mit ihren Vorwürfen. Die ehrverletzenden Äusserungen habe sie in der - vorstehend bereits erwähnten - am 9. März 2006 durch die Stadtpolizei Zürich durchgeführten Einvernahme getätigt. Die Rekursgegnerin habe anlässlich dieser Einvernahme

bewusst den Eindruck zu erwecken versucht, er - der Rekurrent - hätte sich nicht korrekt verhalten und sein Verantwortungsbewusstsein und Pflichtgefühl bei der Erfüllung seiner sozialen Aufgabe als Familienvater nicht wahrgenommen. Dass sie diesen Eindruck erweckt habe, sei dadurch bewiesen, dass der Staatsanwalt zum Handeln veranlasst worden sei (Urk. 1 S. 3; vgl. Urk. 2/4-5).

2. Die Vorinstanz stützte ihren Entscheid, die Ehrverletzungsanklage nicht zuzulassen, auf drei verschiedene Begründungen, wobei sich aber jede dieser Begründungen jeweils auf unterschiedliche Anklagepunkte bezog. Bezüglich des Anklagepunktes 7 stellte sie sich auf den Standpunkt, dass die Anklage wegen Ablaufs der Antragsfrist nicht zuzulassen sei. Mit Bezug auf die übrigen Anklagepunkte 1-6 und 8-19 billigte sie der Rekursgegnerin einen Rechtfertigungsgrund zu. Schliesslich gelangte sie hinsichtlich der Anklagepunkte 1-3, 6, 8 und 11-13 zur Auffassung, dass die eingeklagten Äusserungen nicht ehrenrührig seien, weshalb auch aus diesem Grunde die Anklage nicht zuzulassen sei. Auf die einzelnen Begründungen wird, soweit dies aufgrund der Rekursvorbringen erforderlich ist, im Folgenden einzugehen sein.

3.a) Die Vorinstanz befasste sich nach allgemeinen Ausführungen zu den von der Zulassungsbehörde zu prüfenden Voraussetzungen der Anklagezulassung gemäss § 166 Abs. 1 StPO zunächst mit der von der Rekursgegnerin vorgetragene Ansicht, die Frist zur Stellung des Strafantrages sei im Zeitpunkt der Klageeinreichung am 3. Oktober 2006 bereits verwirkt gewesen (Urk. 5/9 S. 2 f.). Sie hielt diesbezüglich fest, entgegen der von der Rekursgegnerin angeführten Kommentarstelle bzw. der dort vertretenen Auffassung löse nur die Kenntnisnahme durch den Antragsberechtigten die Frist zur Stellung eines Strafantrages aus; die Kenntnis des Anwalts oder eines andern Dritten bleibe wirkungslos (Urk. 4 S. 3 Erw. II.2). Hinsichtlich der Äusserungen, die Gegenstand der **Anklagepunkte 1-6 und 8-19** bildeten, ging die Vorinstanz davon aus, dass der Rekurrent entsprechend seinen Angaben von diesen erst Ende Juli 2006 persönlich Kenntnis genommen habe, weshalb die Anklage diesbezüglich rechtzeitig eingereicht worden sei. Lediglich bezüglich des Anklagepunktes 7 gelangte die Vorinstanz zur Feststellung, dass die dreimonatige Frist zur Einreichung des Strafantrages im

Zeitpunkt der Einreichung der Ehrverletzungsklage bereits abgelaufen sei, weshalb die Ehrverletzungsklage diesbezüglich nicht zuzulassen sei (dazu nachfolgend unter lit. b).

Bei der Frage der Wahrung der dreimonatigen Antragsfrist gemäss Art. 29 aStGB (nunmehr Art. 31 StGB) handelt es sich um eine in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N 9 zu § 166 StPO), weshalb an dieser Stelle auch hinsichtlich der weiteren Anklagepunkte kurz auf die Fristwahrung einzugehen ist. Die Rekursgegnerin liess in der erwähnten Eingabe ihrer Rechtsvertreterin vom 29. November 2006 ausführen, der Rekurrent sei in der gegen ihn geführten Strafuntersuchung wegen Drohung etc. von Anfang an anwaltlich vertreten worden. Sein Verteidiger sei bei der Hafteinvernahme des Rekurrenten vom 16. März 2006 anwesend gewesen und habe somit von den dem Rekurrenten vorgehaltenen Aussagen der Rekursgegnerin ebenfalls Kenntnis nehmen können. Am 18. März 2006 sodann habe der Vertreter Einsicht in die Untersuchungsakten verlangt, worauf ihm am 20. März 2006 das gesamte Dossier, namentlich auch das ND 6, in welches die polizeiliche Befragung der Rekursgegnerin einakturiert sei, übergeben worden sei. Somit habe der Vertreter des Rekurrenten ab diesem Zeitpunkt das Protokoll der Befragung vom 9. März 2006 und damit sämtliche gegenüber der Stadtpolizei gemachten Aussagen der Rekursgegnerin im Wortlaut gekannt. Unter Hinweis auf den Kommentator Christof Riedo (in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, N 10 zu Art. 29 [a]StGB) wurde geltend gemacht, es handle sich bei der vorliegenden anwaltschaftlichen Rechtsvertretung um eine sogenannte Vertretung im Willen, wobei der Rekurrent seinen Rechtsvertreter bereits vor dem 9. März 2006 mit der vollumfänglichen Wahrung seiner Interessen beauftragt habe, weshalb er sich später nicht mehr darauf berufen könne, nur sein Vertreter, nicht aber er selber habe die Aussagen der Rekursgegnerin gekannt. Dieses Wissen seines Rechtsvertreters sei dem Rekurrenten daher anzurechnen. Damit habe die Antragsfrist bereits am 20. März 2006 zu laufen begonnen und das Antragsrecht sei mithin am 3. Oktober 2006 bereits verwirkt gewesen (Urk. 5/9 S. 2 f.).

Das Bundesgericht vertrat bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung die Auffassung, das Recht, Strafantrag zu stellen, sei grundsätzlich höchstpersönlicher Natur und unübertragbar (BGE 122 IV 207). Daraus folgte es, dass unter dem Antragsberechtigten nur der Verletzte persönlich und nicht auch sein bevollmächtigter Vertreter zu verstehen sei, sodass die Antragsfrist erst zu laufen beginne, wenn der Verletzte persönlich die Tat und den Täter kenne und nicht schon, wenn sein bevollmächtigter Vertreter diese Kenntnis habe (BGE 80 IV 209, 97 I 769). In einer neueren Entscheidung hat sich das Bundesgericht mit der erwähnten Auffassung des Kommentators Riedo wie auch derjenigen von Jörg Rehberg (Der Strafantrag, ZStrR 85/1969 S. 269) auseinandergesetzt und festgehalten, es sei kein zwingender Grund ersichtlich, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen und dem Vertretenen die Kenntnis seines Bevollmächtigten anzurechnen (BGE 130 IV 99 f.; vgl. dazu die aufrechterhaltene Kritik und anderslautende Ansicht von Riedo nun in Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, N 10a zu Art. 31 StGB).

Folgt man - in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Ansicht - der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtes, so ist demnach für die Frage der Auslösung des Fristenlaufs die Kenntnisnahme durch den Rekurrenten als Antragsberechtigten massgebend und es genügt die alleinige Kenntnisnahme durch seinen Rechtsvertreter nicht. Es ist somit davon auszugehen, dass die Frist mit Klageeinreichung am 3. Oktober 2006 jedenfalls insoweit als gewahrt zu betrachten ist, als der Rekurrent erst gegen Ende Juli 2006 persönlich erfuhr, dass die Rekursgegnerin anlässlich ihrer polizeilichen Befragung vom 9. März 2006 die Gegenstand seiner Ehrverletzungsklage bildenden Äusserungen machte.

b) Wie bereits erwähnt worden ist, gelangte die Vorinstanz lediglich bezüglich des **Anklagepunktes 7** zum Ergebnis, dass die Antragsfrist am 3. Oktober 2006 bereits abgelaufen sei. Der betreffende Vorwurf gehe im Wesentlichen dahin, dass die Rekursgegnerin den Rekurrenten in seiner Ehre verletzt habe, weil sie anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 9. März 2006 gesagt habe, dass der Rekurrent am 22. Februar 2006 gegen den Willen seiner Ehefrau in deren Wohnung gekommen und diese durchsucht habe (m.H.a. Urk. 5/1 S. 4). Dass

die Rekursgegnerin dies anlässlich der besagten Einvernahme gesagt habe, habe der Rekurrent bereits anlässlich seiner Hafteinvernahme vom 16. März 2006 erfahren (m.H.a. Urk. 5/11/2 S. 10 Mitte). Die Ehrverletzungsklage sei daher hinsichtlich dieses Anklagepunktes wegen Fristablaufs nicht zuzulassen (Urk. 4 S. 3 Erw. II.2.1).

In der Rekurschrift wird hiezuvorgetragen, die Aussagen der Rekursgegnerin gemäss Anklagepunkt 7 unterschieden sich von denjenigen, die dem Rekurrenten vom Staatsanwalt am 16. März 2006 als angebliche Aussagen der Rekursgegnerin vorgehalten worden seien. Laut Staatsanwalt solle er - der Rekurrent - gemäss den Aussagen der Rekursgegnerin die Aufforderungen seiner Ehefrau, die Wohnung zu verlassen, ignoriert haben (m.H.a. Urk. 5/11/2 S. 10). Erst mit der Zustellung des Einvernahmeprotokolls bezüglich der Rekursgegnerin per Ende Juli 2006 habe er erfahren, dass deren Aussagen gemäss Anklagepunkt 7 - entgegen der Behauptung des Staatsanwalts - eben gerade nicht besagten, dass er die Wohnung am 22. Februar 2006 gegen den Willen seiner Ehefrau betreten hätte bzw. dass seine Ehefrau ihm zu verstehen gegeben hätte, sie wünsche nicht, dass er die Wohnung betrete. In Abschnitt 19 des Protokolls der Einvernahme der Rekursgegnerin werde dies abschliessend bestätigt (Urk. 1 S. 5; vgl. Urk. 5/2 S. 6).

Wenn der Rekurrent behauptet, die Rekursgegnerin habe gar nicht ausgesagt, seine Ehefrau habe ihn aufgefordert, die Wohnung zu verlassen, was er jedoch ignoriert habe, so setzt er sich mit dem in der Anklageschrift offensichtlich ebenfalls im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 22. Februar 2006 stehenden **Anklagepunkt 9** in Widerspruch. Unter Hinweis auf entsprechende Passagen des Einvernahmeprotokolls vom 9. März 2006 behauptete der Rekurrent dort, die Rekursgegnerin habe mit ihrer Aussage, dass D. (seine Ehefrau) ihm gesagt habe, dass er nicht in der Wohnung sein dürfe und dass er darauf geantwortet habe, dass er D. nicht respektiere und mache, was er wolle, bzw. sie habe ihm nicht zu sagen, ob er bleiben dürfe, ihn in seiner Ehre verletzt (Urk. 5/1 S. 4 Ziff. 9; vgl. Urk. 5/2 S. 6 Ziff. 18 und S. 8 Ziff. 26). Auch unter **Anklagepunkt 12** wurde auf eine Passage aus dem Befragungsprotokoll hingewiesen, wonach die Rekurs-

gegnerin ausgesagt habe, D. habe ihn mehrmals aufgefordert, die Wohnung zu verlassen. Dadurch habe die Rekursgegnerin einen Eindruck zu erwecken versucht, der ihn in seiner Ehre verletze (Urk. 5/1 S. 5 Ziff. 12; vgl. Urk. 5/2 S. 8 Ziff. 26). Im Übrigen führte die Rekursgegnerin an der vom Rekurrenten angegebenen Protokollstelle auf die Frage, weshalb ihre Schwester dem Rekurrenten nicht gesagt habe, dass er nicht in der Wohnung sein dürfe, wörtlich aus: "Am Anfang hat sie ihm nichts gesagt, später schon" (Urk. 5/2 S. 6 Ziff. 19).

Richtig ist indessen, dass der Rekurrent unter Anklagepunkt 7 nicht beanstandete, dass die Rekursgegnerin ausgesagt habe, die Ehefrau habe den Rekurrenten (mehrmals) aufgefordert, die Wohnung zu verlassen, bzw. er - der Rekurrent - sei gegen den Willen seiner Ehefrau in die Wohnung gekommen. Solches wurde jedoch - wie soeben erwähnt - unter Anklagepunkt 9 und insbesondere Anklagepunkt 12 als ehrenrührig bezeichnet. Da dieser Vorwurf dem Rekurrenten in der Hafteinvernahme vom 16. März 2006 tatsächlich vorgehalten worden war, wäre jedoch die Anklage von der Vorinstanz insoweit nicht zuzulassen gewesen. Hinsichtlich der weiteren Aussagen gemäss Anklagepunkt 9 kann an dieser Stelle sodann auf die nachfolgenden Erwägungen II.4.f)aa) verwiesen werden, wonach die vorinstanzliche Begründung zur Nichtzulassung der Anklage wegen Zubilligung des Rechtfertigungsgrundes gemäss Art. 32 aStGB im Rekurs unangefochten geblieben ist, weshalb es bei diesem Entscheid zu bleiben hat.

Beizupflichten ist dem Rekurrenten an sich, wenn er ausführt, die von ihm unter Anklagepunkt 7 wiedergegebenen Aussagen der Rekursgegnerin gingen über die Aussage, wonach er [gegen den Willen der Ehefrau] in die Wohnung gekommen sei und diese durchsucht habe, hinaus. Der Rekurrent macht diesbezüglich aber lediglich geltend, die insgesamt 17 Zeilen umfassenden Aussagen der Rekursgegnerin gemäss Anklagepunkt 7 enthielten unter anderem auch Aussagen seiner Tochter E.. Die unter diesem Anklagepunkt wiedergegebenen Aussagen seien ihm in ihrer "wahren Form" erst mit der Zustellung des Einvernahmeprotokolls bekannt geworden, weshalb die vorinstanzliche Begründung für die Nichtzulassung der Anklage in diesem Punkt nicht zu überzeugen vermöge (Urk. 1 S. 5). Zwar betreffen die unter Anklagepunkt 7 wiedergegebenen Aussagen der

Rekursgegnerin das angebliche Verhalten des Rekurrenten anlässlich des Vorfalls vom 22. Februar 2006 und schildern dieses auch eingehender, doch ist nicht ersichtlich - und dies wird in der Rekursschrift auch nicht dargetan - welche Aussagen im Einzelnen in ihrem unter dem Gesichtspunkt ihres allfälligen ehrverletzenden Charakters zu betrachtenden Gehalts über den dem Rekurrenten bereits in der Hafteinvernahme vorgehaltenen Inhalt hinausgehen sollen. Vorgehalten wurde dem Rekurrenten - wie er auch selber einräumt - jedenfalls der wesentliche Aussageinhalt, wonach er die ganze Wohnung durchsucht und sich dort aufgeführt habe, wie wenn es seine eigene gewesen wäre (Urk. 5/11/2 S. 10), weshalb diesbezüglich eine verspätete Anklageerhebung zu Recht angenommen wurde. Nicht vorgehalten wurde dem Rekurrenten allerdings anlässlich der Hafteinvernahme die Aussage der Rekursgegnerin, seine Tochter E. habe ihm direkt ins Gesicht gesagt, sie habe ihm schon gesagt, dass er nicht in die Wohnung kommen dürfe; er habe ihr geantwortet, sie solle ruhig sein und in ihr Zimmer gehen (Urk. 5/1 S. 4 Ziff. 7, Urk. 5/2 S. 5 Ziff. 12 oben). Diesbezüglich kann indessen davon ausgegangen werden, dass es den Aussagen wohl an der erforderlichen Ehrenrührigkeit fehlt. Zudem kann auf die nachfolgenden Erwägungen II.4.f)ee) zum Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes verwiesen werden.

4.a) Nachdem die Vorinstanz sich - wie vorstehend dargestellt - mit dem Anklagepunkt 7 befasste und die Anklage diesbezüglich wegen Fristablaufs nicht zulässig, begründete sie in weiteren Entscheiderwägungen, weshalb die Anklage auch hinsichtlich aller anderen **Anklagepunkte 1-6 und 8-19** nicht zuzulassen sei. Hiezu wies sie darauf hin, dass die Rekursgegnerin die vom Rekurrenten eingeklagten Äusserungen anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 9. März 2006 gemacht habe. Im Rahmen dieser Einvernahme sei sie eingehend über ihre Beziehung zum Rekurrenten, über die Beziehung des Rekurrenten zu seiner Ehefrau und seinen Kindern sowie zum Vorfall vom 22. Februar 2006 befragt worden. Die Rekursgegnerin sei dabei zur Aussage verpflichtet gewesen, soweit ihr nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss §§ 129 und 131 StPO zugestanden habe (m.H.a. § 25 Abs. 2 Satz 2 StPO i.V.m. § 128 StPO). Von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, sei die Rekursgegnerin nicht verpflichtet gewesen. Sei die Rekursgegnerin, soweit sie von ihrem Zeugnisverwei-

gerungsrecht nicht Gebrauch habe machen wollen, zur Aussage verpflichtet gewesen, so sei sie für die eingeklagten Äusserungen selbst dann nicht strafbar, wenn das, was sie gesagt habe, objektiv unrichtig sei. Sie könne sich im Sinne eines Rechtfertigungsgrundes darauf berufen, dass sie nach der zürcherischen Strafprozessordnung (m.H.a. § 25 Abs. 2 Satz 2 StPO i.V.m. § 128 StPO) zur Beantwortung der ihr von der Polizei am 9. März 2006 gestellten Fragen grundsätzlich verpflichtet gewesen sei (m.H.a. Art. 32 [a]StGB). Der Ehrverletzung zum Nachteil des Rekurrenten - so die Vorinstanz weiter - hätte sich die Rekursgegnerin nur dann schuldig gemacht, wenn sie anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 9. März 2006 Äusserungen gemacht hätte, die den Rekurrenten unnötig in seiner Ehre verletzten (m.H.a. BGE 80 IV 56 ff. und 118 IV 153 ff.). Dies sei indessen nicht der Fall. Die Rekursgegnerin habe sich während ihrer Einvernahme bemüht, auf die ihr gestellten Fragen möglichst sachlich, präzise und umfassend zu antworten. Sie habe dabei keine den Rekurrenten in seiner Ehre verletzenden Aussagen gemacht, die nicht in einem Zusammenhang mit den ihr gestellten Fragen gestanden hätten. Auch habe sie keine Aussagen gemacht, die - was die Wortwahl betreffe - den Rekurrenten unnötig in seiner Ehre verletzten. Damit habe sie sich aber durch die eingeklagten Äusserungen nicht strafbar gemacht und es sei die Ehrverletzungsklage hinsichtlich der Anklagepunkte 1-6 und 8-19 nicht zuzulassen (Urk. 4 S. 4 f. Erw. II.3).

b) In der Rekursschrift bezieht sich der Rekurrent auf diese Entscheiderwägungen und beanstandet sie, indem er ausführt, die Vorinstanz habe übersehen, dass ihre Begründung, wonach die Rekursgegnerin den Schutz von Art. 32 [a]StGB beanspruchen könne, zumindest für einige der eingeklagten Äusserungen, insbesondere die Anklagepunkte 4, 5, 15 und 19 nicht zutreffe. Es seien dies alles Vorwürfe und Verdächtigungen, die ihn unnötigerweise in seiner Ehre verletzten. Es könne keine Rede davon sein, dass sich alle Antworten der Rekursgegnerin auf die ihr von der Polizei gestellten Fragen auf Sachlichkeit und Präzision beschränkt hätten. Die beanstandeten Aussagen seien vielmehr teilweise weit über die pflichtgemässe Beantwortung von Fragen hinausgegangen. Im Folgenden legt der Rekurrent bezüglich der besonders erwähnten Anklagepunkte im Einzelnen dar, aus welchen Gründen davon auszugehen sei, dass die Rekurs-

gegnerin durch weitergehende Äusserungen, zu denen sie weder verpflichtet gewesen sei noch für welche eine Notwendigkeit bestanden habe, oder die sie aus freien Stücken gemacht habe, ihn unnötigerweise in seiner Ehre verletzt habe und dafür nicht den Schutz von Art. 32 [a]StGB beanspruchen könne (Urk. 1 S. 6 f., Ziff. 8).

c) Die vorinstanzliche Begründung, wonach der Rekursgegnerin der Rechtfertigungsgrund im Sinne des Art. 32 [a]StGB zustand, weil sie aufgrund der von ihr bezeichneten strafprozessualen Bestimmungen zur Beantwortung der ihr gestellten Fragen verpflichtet gewesen sei, trifft in dieser Form nicht zu. Die im Entscheid erwähnte Bestimmung des § 128 StPO betrifft die vor der Untersuchungsbehörde durchzuführende Einvernahme von Personen als Zeugen. In der ausserdem angeführten Bestimmung des § 25 StPO findet sich die per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Regelung der Delegation der Einvernahmekompetenz. Gemäss dem im angefochtenen Entscheid speziell angegebenen Abs. 2 Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung gelten im Rahmen der delegierten Einvernahmen die für Einvernahmen durch Staatsanwälte massgebenden Rechte der Verfahrensbeteiligten. Hiezu gehören die Teilnahme-, Anwesenheits-, Frage- und Äusserungsrechte des Angeschuldigten bzw. der Verteidigung einerseits und des Geschädigten und seines Rechtsbeistandes andererseits. Inwiefern Letzteres im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung sein soll, ist nicht ersichtlich. Die Vorinstanz bezieht sich offensichtlich vielmehr auf Abs. 2 Satz 1 der Bestimmung, nach welcher die Durchführung von Einvernahmen nebst juristischen Sekretären und Sachbearbeitern mit Untersuchungsbefugnissen insbesondere Polizeibeamten übertragen werden kann.

Vorliegend handelte es sich bei der vom Rekurrenten als Grundlage seiner Ehrverletzungsklage in Gestalt eines Befragungsprotokolls eingereichten Einvernahme der Rekursgegnerin weder um eine durch den zuständigen Untersuchungsbeamten noch um eine im Rahmen einer delegierten Kompetenz durch einen Polizeibeamten durchgeführte Zeugeneinvernahme. Die polizeiliche Einvernahmekompetenz bezieht sich lediglich auf die Befragung von Angeschuldigten. Die Delegationsmöglichkeit gemäss § 25 Abs. 2 StPO erstreckt sich nicht auch

auf Einvernahmen von Zeugen im Sinne der §§ 128 ff. StPO oder von Auskunftspersonen im Sinne der §§ 149a f. StPO (Donatsch/Weder/Hürlimann, Die Revision des Zürcher Strafverfahrensrechts vom 27. Januar 2003, Zürich 2005, S. 19 f.; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4.A., Zürich 2004, N 652 Fn 146; vgl. Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich für die Untersuchungsführung, Stand Januar 2007, Ziff. 32.3). Die Rekursgegnerin wurde am 9. März 2006 durch die Stadtpolizei Zürich nicht als Auskunftsperson im Sinne von § 149a StPO, sondern als sogenannte polizeiliche Auskunftsperson (vgl. auch Urk. 5/2 S. 1 Ziff. 2) befragt. Zu diesem Zweck wurde sie offenbar telefonisch vorgeladen und eingangs der Befragung auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 129 StPO hingewiesen. Sie erklärte, dass sie bereit sei, Aussagen zu machen (a.a.O.).

Personen, welche durch Polizeibeamte einvernommen werden und durch diese nicht als Angeschuldigte behandelt werden, werden als Auskunftspersonen sui generis oder als eine "Art von Auskunftsperson" bezeichnet. Sie können erst durch das zuständige Justizorgan (Untersuchungsbeamte oder Gericht) in der Folge als Zeugen oder als Auskunftspersonen im Sinne des § 149a StPO einvernommen werden (Donatsch/Schmid, a.a.O., N 6 zu § 149a StPO; Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., N 649, 659b; ders. in: Zur Auskunftsperson, insbesondere nach zürcherischem Strafprozessrecht, ZStrR 112/1994 S. 113). Beweiswert erlangen die Befragungen von Auskunftspersonen im polizeilichen Ermittlungsverfahren nur unter dem Vorbehalt einer späteren formgerechten Einvernahme als Zeuge oder Auskunftsperson im engeren Sinne durch den Staatsanwalt oder durch das Gericht (Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., N 649; Rehberg/Hohl, Die Revision des Zürcher Strafprozessrechts von 1991, Zürich 1992, S. 57; ZR 86 Nr. 87).

Im Gegensatz zum Zeugen, der einer Vorladung Folge zu leisten hat und beim Vorliegen einer Zeugnispflicht, die nicht aufgrund eines geltend gemachten Zeugnisverweigerungsrechts durchbrochen wird, auch einer - notfalls indirekt erzwingbaren - Aussagepflicht unterliegt, und der in den dafür vorgesehenen gesetzlichen Formen vor der Untersuchungsbehörde oder dem Gericht über die von ihm wahrgenommenen deliktsrelevanten Tatsachen Aussagen machen soll, ist

eine durch die Polizei zur protokollarischen Befragung vorgeladene Auskunftsperson weder verpflichtet zu erscheinen noch auszusagen. Es besteht weder hinsichtlich des Erscheinens noch der Aussage eine Erzwingungsmöglichkeit. Die polizeiliche Auskunftsperson darf auch nicht unter Strafandrohung zur wahrheitsgemässen Aussage angehalten werden (Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., N 630 und 649 f.; Donatsch/Schmid, a.a.O., N 13 zu § 128 StPO; Susanne Vogel, Die Auskunftsperson im Zürcher Strafprozessrecht, Diss. Zürich 1999, S. 5; Küng/Hauri/Brunner, Handkommentar zur Zürcher Strafprozessordnung, Bern 2005, N 12 vor §§ 128 ff. StPO; Peter Noll, Strafprozessrecht, Zürich 1977, S. 68; Robert Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 98 m.w.H.).

Es ergibt sich somit, dass die Rekursgegnerin entgegen der vorinstanzlichen Auffassung nicht zur Beantwortung der ihr von der Polizei gestellten Fragen verpflichtet gewesen war, insbesondere ergibt sich eine solche Aussagepflicht nicht aus den im angefochtenen Entscheid angeführten Prozessbestimmungen.

d) Es bleibt indessen gleichwohl zu prüfen, ob und inwieweit die Rekursgegnerin für den Fall, dass sie in der polizeilichen Befragung ehrverletzende Äusserungen gemacht haben sollte, durch den von der Vorinstanz herangezogenen Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 32 aStGB gedeckt wird.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass mit dem Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 unter anderem die bisherigen Bestimmungen über die Rechtfertigungsgründe gemäss Art. 32-34 aStGB in die neuen Bestimmungen der Art. 14-18 StGB mit einigen Änderungen übernommen wurden. Die vorliegend interessierende Bestimmung des Art. 32 aStGB findet sich neu in Art. 14 StGB, in welcher nun die im bisherigen Art. 32 aStGB noch ausdrücklich erwähnte Amts- und Berufspflicht nicht mehr angeführt wird. Im Übrigen hat sich am Gehalt dieser Bestimmung grundsätzlich nichts geändert. Sowohl Art. 14 StGB wie auch Art. 32 aStGB enthalten den an sich selbstverständlichen Grundsatz, wonach die Rechtsordnung in sich nicht widersprüchlich sein darf. Insofern wird festgestellt, dass sich rechtmässig verhält, wer gestützt auf ein gesetzliches Gebot bzw. eine gesetzliche Erlaubnis handelt (vgl. Stefan Trechsel,

Schweiz. Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2.A., Zürich 1997, N 1 zu Art. 32 [a]StGB; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweiz. Strafgesetzbuch, Kommentar, Zürich 2006, S. 65 ff.; Stratenwerth/Wohlens, Schweiz. Strafgesetzbuch, Handkommentar, Bern 2007, N 1 f. zu Art. 14 StGB). Es braucht daher die Übergangsrechtliche Frage wie auch diejenige nach der *lex mitior* nicht näher abgeklärt zu werden.

In dem von der Vorinstanz zitierten BGE 80 IV 56 ff. wird bezüglich des als Zeuge im gerichtlichen Verfahren Befragten darauf hingewiesen, dass dieser zur Aussage gesetzlich verpflichtet sei und ein bewusst wie auch gewollt falsches Zeugnis gemäss Art. 307 StGB Strafe nach sich ziehe. Wer als Zeuge auf die ihm zur Sache gestellten Fragen aussage, was er für wahr halte, mache sich daher nicht der üblen Nachrede schuldig. Dies gelte selbst dann, wenn der gutgläubig falsch Aussagende bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit die Wahrheit hätte erkennen können. Sonst müsste er sich mit seinem Gegner im Ehrverletzungsprozess in vielen Fällen doch wieder über die objektive Richtigkeit seiner Aussage auseinandersetzen, was dem Interesse der Rechtspflege, den Zeugen unbefangenen und frei von jedem Druck aussagen zu lassen, widerspräche (BGE 80 IV 60; bestätigt in BGE 118 IV 161; vgl. auch SJZ 74/1978 Nr. 30 S. 129).

Das Bundesgericht hatte sich in zahlreichen Entscheiden sodann auch mit anderen an einem Zivil- oder Strafverfahren beteiligten Personen zu befassen, die ehrverletzende Äusserungen machten. In den diesbezüglichen Entscheiden ging es vielfach um die Frage des Zusammenspiels zwischen dem allgemeinen Rechtfertigungsgrund des Art. 32 aStGB und dem Entlastungsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB. Nach herrschender Praxis und Lehre haben die Rechtfertigungsgründe des Allgemeinen Teils des StGB, und somit auch der Rechtfertigungsgrund des Art. 32 aStGB bzw. Art. 14 StGB Vorrang vor dem erwähnten Entlastungsbeweis (vgl. statt vieler: Rehberg/Schmid/Donatsch, Strafrecht III, 8.A., Zürich 2003, S. 333). Das Bundesgericht billigte zum einen Richtern oder Beamten, die in den Erwägungen eines Urteils oder einer Verfügung ehrverletzende Äusserungen machen, aufgrund der ihnen auferlegten Pflicht zur Entscheidungsbegründung, unter bestimmten Voraussetzungen den Rechtfertigungsgrund

der Amtspflicht gemäss Art. 32 aStGB zu (BGE 106 IV 181 f.). Zum andern sind nebst den bereits erwähnten Zeugen auch andere private Prozessbeteiligte im Falle ehrverletzender Äusserungen durch den erwähnten Rechtfertigungsgrund gedeckt. So brachte das Bundesgericht den Rechtfertigungsgrund der Berufspflicht gemäss Art. 32 aStGB bei Äusserungen von Anwälten im Prozess zur Anwendung, die sich im Rahmen der ihnen obliegenden prozessualen Darlegungs- und Begründungspflichten äussern müssen. Der Anwalt müsse im Kontakt mit der Gegenpartei sachlich bleiben und auf persönliche Beleidigungen, Verunglimpfungen oder beschimpfende Äusserungen verzichten. Er dürfe zwar energisch auftreten und sich scharf ausdrücken, nicht aber die Gegenpartei unnötig verletzen, das heisst keine Äusserungen tun, die für den Prozess sachlich bedeutungslos seien und nur die Gegenpartei demütigen oder schikanieren sollen (BGE 131 IV 157 f., BGE 118 IV 252). Ganz allgemein hielt das Bundesgericht fest, eine Prozesspartei könne sich zur Rechtfertigung einer objektiv ehrverletzenden Äusserung auf Bestimmungen des jeweiligen Verfahrensrechts (z.B. auf die ihr obliegende prozessuale Darlegungs- und Begründungspflicht) berufen. Dabei seien zunächst nur folgende generelle Schranken zu beachten: Die Prozesspartei müsse sich auf das für die Erläuterung ihres Standpunktes Notwendige beschränken; ihre Ausführungen müssten sachbezogen sein; Behauptungen dürften nicht wider besseres Wissen aufgestellt und blossе Vermutungen als solche bezeichnet werden. Innert dieser Grenzen könnten ehrverletzende Äusserungen im Rahmen einer prozessualen Auseinandersetzung prinzipiell durch Art. 32 aStGB in Verbindung mit den Regeln des entsprechenden Verfahrensrechts gerechtfertigt sein. Wie weit die Straffreiheit im Einzelnen gehe, hänge neben den angeführten Schranken auch von der konkreten Ausgestaltung des Prozessrechts ab (BGE 116 IV 114 für Äusserungen von Parteien anlässlich einer Sühneverhandlung). Schliesslich billigte das Bundesgericht auch einem Angeklagten, der im Rahmen eines Strafverfahrens die ihn belastenden Aussagen mit unwahren Angaben bestritt, im Hinblick auf den sich für die Urheber der belastenden Aussagen daraus ergebenden ehrverletzenden Gehalt die Berufung auf den Rechtfertigungsgrund des Art. 32 aStGB zu. Voraussetzung sei, dass der Angeklagte sich

auf notwendige und erhebliche Äusserungen beschränke und nicht unnötig verletzende Ausdrücke gebrauche (BGE 118 IV 253 f.).

e) Es erscheint nun zweifellos ebenso gerechtfertigt und sachgerecht, einer durch die Polizei vorgeladenen und zur Sache befragten Auskunftsperson den Rechtfertigungsgrund des Art. 32 aStGB bzw. Art. 14 StGB unter vergleichbaren Voraussetzungen, wie sie für die vorstehend beschriebenen Verfahrensbeteiligten gelten, zuzubilligen. Wie dargelegt worden ist, besteht für die polizeiliche Auskunftsperson zwar weder eine Erscheinungspflicht noch eine Aussagepflicht, zumindest Letzteres gilt aber gerade auch für den Angeschuldigten bzw. Angeklagten, welchem vor der ersten Einvernahme zu eröffnen ist, dass er die Aussage verweigern könne (Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., N 614, 618). Gleiches gilt auch für die Auskunftsperson im engeren Sinne, welche zwar zu erscheinen hat, jedoch die Aussage ohne Angabe von Gründen jederzeit verweigern kann (§ 149b Abs. 1 StPO). Auch sie ist auf die ihr offen stehende Möglichkeit, die Aussage zu verweigern, aufmerksam zu machen (§ 149b Abs. 2 StPO; Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., N 659i). Entscheidet sich ein als Auskunftsperson im Sinne von § 149a StPO vom Untersuchungsbeamten Vorgeladener dafür, aus bestimmten Gründen auf sein Schweigerecht zu verzichten und auszusagen, so versteht es sich von selbst, dass auch dieser im Falle objektiv ehrverletzender Äusserungen den Schutz des Rechtfertigungsgrundes der Art. 32 aStGB bzw. 14 StGB genießt, wenn seine Aussagen analog den für die Zeugenaussage geltenden Anforderungen bezüglich der Sachbezogenheit der Äusserungen und der Vermeidung unnötiger Verletzung entsprechen. Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit des Rechtfertigungsgrundes kann nicht nur sein, ob der Betreffende zu Äusserungen über das Verhalten anderer Verfahrensbeteiligter durch strafprozessuale Normen verpflichtet ist, sondern es kann durchaus auch genügen, dass er zur Deponierung von Aussagen berechtigt ist, wie dies etwa bei bestimmten Prozessparteien im Hinblick auf ihre Darlegungs- und Behauptungspflichten der Fall ist (vgl. Rehberg/Schmid/Donatsch, Strafrecht III, 8.A., Zürich 2003, S. 333). Rechtmässig verhält sich nach Art. 32 aStGB bzw. Art. 14 StGB nicht nur, wer handelt, wie es das Gesetz (im materiellen Sinne) gebietet, sondern auch, wer handelt, wie es das Gesetz erlaubt. Die von der Polizei im Rahmen des ihr ge-

mäss § 72a GVG übertragenen Ermittlungsauftrages vorgeladene Auskunftsperson wird zumeist nicht darüber aufgeklärt, dass sie weder zum Erscheinen noch zur Deponierung von Aussagen verpflichtet ist. In Unkenntnis der Rechtslage erteilt sie jedoch regelmässig die von ihr geforderten Auskünfte (vgl. Robert Hauser, Der Zeugenbeweis..., a.a.O., S. 136). Angesichts der Tatsache, dass die Vorladung und Aufforderung zur Aussage von der Polizei bzw. von einer Strafverfolgungsbehörde ausgeht, erscheint dies denn auch durchaus nachvollziehbar. Im vorliegenden Fall wurde die Rekursgegnerin - jedenfalls gemäss den Akten - durch die Polizei nicht darauf aufmerksam gemacht, dass sie weder zu erscheinen habe, noch dass sie Aussagen machen müsse. Gemäss Befragungsprotokoll wurde sie lediglich auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 131 i.V.m. § 129 StPO hingewiesen, worauf sie sich bereit erklärte, Aussagen zu machen (Urk. 5/2 S. 1). Den als polizeiliche Auskunftspersonen Befragten den Schutz des besagten Rechtfertigungsgrundes zuzubilligen, rechtfertigt sich schliesslich auch angesichts des Umstandes, dass diese - soweit ihre Aussage zur Aufklärung der Sachlage notwendig erscheint - als Zeugen oder allenfalls formelle Auskunftspersonen vorgeladen und befragt werden können.

f) Wie bereits erwähnt worden ist, beanstandet der Rekurrent die vorinstanzliche Entscheidungsbegründung, wonach die Rekursgegnerin den Schutz von Art. 32 [a]StGB beanspruchen könne, indem er ausführt, dies treffe "zumindest für einige Aussagen" nicht zu, so zum Beispiel für die Anklagevorwürfe 4, 5, 15 und 19. Auf die entsprechenden Rekursvorbringen ist nachfolgend einzugehen. In der Rekursschrift werden aber auch zu weiteren Anklagevorwürfen noch Ausführungen gemacht, die sich u.a. auf die vorinstanzliche Begründung beziehen, wonach keine ehrenrührigen Aussagen vorlägen, und die in diesem Zusammenhang ebenfalls zu behandeln sind:

aa) Zunächst gilt es festzustellen, dass bezüglich der **Anklagepunkte 1, 9-10, 13-14 und 16-18** sich in der Rekursschrift keine Vorbringen finden, die sich mit den für sie geltenden vorinstanzlichen Entscheiderwägungen (Urk. 4 S. 4 f. Erw. II.3, S. 5 f. Erw. II.4.1, S. 8 Erw. II.4.6) auseinandersetzen. Insoweit blieb die

Nichtzulassung der Anklage demnach unangefochten, weshalb auf den Rekurs diesbezüglich nicht einzutreten ist.

bb) Gemäss den **Anlagepunkten 2 und 3** soll die Rekursgegnerin in der polizeilichen Befragung gesagt haben, der Rekurrent habe sowohl seine Ehefrau D. wie auch seine Kinder "kaputt gemacht". Er mache schlimme Sachen mit D.. Er manipulierte sie, verfolge sie, kontrolliere sie, sei gegen sie und hindere sie daran, die Rekursgegnerin zu besuchen (Urk. 5/1 S. 3 f. m.H.a. Urk. 5/2 S. 3 Ziff. 7, 8 und 9, S. 10 Ziff. 35).

Die Vorinstanz erwog bezüglich dieser Anklagevorwürfe, die Rekursgegnerin habe ihre Behauptung, wonach der Rekurrent seine Ehefrau und die Kinder kaputt gemacht habe, damit begründet, dass dieser seine Ehefrau ständig überwache, überallhin verfolge, an Besuchen hindere und unter Druck setze, damit sie wieder mit ihm zusammenlebe. Mit ihren entsprechenden Aussagen habe die Rekursgegnerin den Rekurrenten nicht in seiner Ehre verletzt, denn sie habe ihm nicht vorgeworfen, sich aus Bosheit so gegenüber seiner Ehefrau verhalten zu haben. Habe sie ihre Behauptung, wonach der Rekurrent seine Ehefrau und die Kinder kaputt gemacht habe, aber nicht mit einem ethisch verwerflichen Verhalten begründet, so sei auch ihre Aussage nicht ehrenrührig (Urk. 4 S. 6).

Wie den soeben wiedergegebenen Erwägungen zu entnehmen ist, bezogen sich diese auf die von der Vorinstanz bezüglich einzelner Anlagepunkte vertretene Auffassung, wonach die inkriminierten Äusserungen der Rekursgegnerin gar nicht ehrenrührig seien (Urk. 4 Erw. II.4). Gemäss den vorstehenden Ausführungen billigte die Vorinstanz der Rekursgegnerin indessen hinsichtlich allfälliger objektiv ehrverletzender Äusserungen - jedenfalls im Ergebnis - zu Recht den Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 32 aStGB zu (Urk. 4 Erw. II.3). Wenn der Rekurrent nunmehr vorträgt, aus welchen Gründen entgegen der vorinstanzlichen Auffassung gleichwohl vom Vorliegen einer ehrenrührigen Aussage auszugehen sei, so wird die auf das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes abgestützte Begründung damit nicht tangiert. Die Vorbringen, wonach ein Handeln aus Bosheit für die Annahme des ehrverletzenden Charakters einer Aussage nicht erforderlich sei, und wonach die Vorinstanz hinsichtlich weiterer Äusserungen der Rekurs-

gegnerin zu Unrecht das Vorliegen einer Ehrenrührigkeit verneint habe (Urk. 1 S. 4), vermögen somit die vorinstanzliche Entscheidbegründung, die sich auf die Zuebilligung eines Rechtfertigungsgrundes stützt, nicht in Frage zu stellen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass es den fraglichen Aussagen - im Gesamtzusammenhang betrachtet - am erforderlichen ehrverletzenden Charakter bzw. an der diesbezüglichen Erheblichkeit fehlt, weshalb die Nichtzulassung der Anklage in diesen Punkten auch unter diesem Aspekt begründet erscheint.

cc) Gemäss **Anklagepunkt 4** soll die Rekursgegnerin ausgesagt haben, der Rekurrent habe seinen Kindern gesagt, er würde seiner Frau D. den Kopf abschneiden, wenn er sie mit einem anderen Mann sähe. In **Anklagepunkt 5** wurde unter Bezugnahme auf eine andere in diesem Zusammenhang beanstandete Aussagenpassage angeführt, die Rekursgegnerin habe ausgesagt, der Rekurrent spreche gegenüber seinen Kindern schlecht über ihre Mutter (Urk. 5/1 S. 4 m.H.a. Urk. 5/2 S. 3 Ziff. 9).

In der Rekursschrift wird - nunmehr im Hinblick auf die vorinstanzliche Begründung des Vorliegens des Rechtfertigungsgrundes (Urk. 4 Erw. II.3) - geltend gemacht, die der Rekursgegnerin von der Polizei gestellte Frage habe dahingehend gelautet, ob sie eine Erklärung dafür habe, weshalb der Rekurrent jeweils wisse, wo die Schwester der Rekursgegnerin sei oder wohin sie sich begeben. Der zweite Satz ihrer Antwort habe gelautet: "Ich weiss nicht genau, warum". Dies - so der Rekurrent - wäre eine sachliche und umfassende Antwort gewesen. Stattdessen habe die Rekursgegnerin noch viele weitere Aussagen angefügt, die in keinem Zusammenhang mit der Frage gestanden und deshalb unnötig gewesen seien. Unter anderem gehörten dazu auch die in Anklagepunkt 4 und 5 beanstandeten Aussagen. Durch diese sei er unnötigerweise in seiner Ehre verletzt worden (Urk. 1 S. 7).

Es trifft zwar zu, dass die Rekursgegnerin die inkriminierten Sätze im Zusammenhang mit der vorstehend wiedergegebenen Frage zu Protokoll gab. Ihre Aussagen sind indessen nicht losgelöst von den anderen Fragen und Aussagen zu betrachten. Sie standen sehr wohl in einem Zusammenhang mit der Beantwortung der von der Polizeibeamtin gestellten Fragen nach der im damaligen

Zeitpunkt bestehenden Beziehung zwischen dem Rekurrenten und seiner zusammen mit den Kindern getrennt von ihm lebenden Ehefrau D. und nach den diesbezüglichen Geschehnissen und Umständen. Hiezu gehörte selbstredend auch das Verhältnis zu den Kindern bzw. das Verhalten des Rekurrenten diesen gegenüber (vgl. Urk. 5/2 S. 2 ff.). Insbesondere ist den Äusserungen in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass die Rekursgegnerin durchaus auch darauf bedacht schien, ein ausgewogenes Bild von den Verhältnissen zu schildern. So gab sie unter anderem mehrfach zu Protokoll, dass der Rekurrent eigentlich ein guter Vater sei. Er spreche gegenüber den Kindern aber schlecht von ihrer Mutter, nur weil er nicht mit ihr zusammen sein könne (vgl. Urk. 5/2 S. 3). Wie die Vorinstanz an anderer Stelle zutreffend festhielt, ergibt sich aus diesen und weiteren Aussagen der Rekursgegnerin, dass sie dem Rekurrenten als Motiv für seine Verhaltensweisen nicht Bosheit unterstellte, sondern den Grund für sein Verhalten darin erblickte, dass dieser sich nicht von seiner Ehefrau lösen könne. Er fühle sich ohne seine Ehefrau wie verloren und könne nicht akzeptieren, dass die Beziehung zwischen ihnen beendet sei (Urk. 4 S. 5-7; vgl. Urk. 5/2 S. 10). Betrachtet man die beanstandete Aussage gemäss **Anklagepunkt 5** in ihrem Gesamtzusammenhang, so kann jedenfalls von einer unnötigen Verletzung des Rekurrenten in seiner Ehre nicht die Rede sein.

Was indessen die Aussage gemäss **Anklagepunkt 4** anbelangt, so ergibt sich Folgendes: Der Vorwurf, der Rekurrent habe seinen beiden Kindern, darunter ein achtjähriger Junge, gegenüber geäussert, er würde ihrer Mutter den Kopf abschneiden, wenn er sie mit einem anderen Mann sähe, beinhaltet - selbst bei Berücksichtigung der konkreten Umstände und im Gesamtzusammenhang betrachtet - zweifellos die Möglichkeit des Vorliegens einer relevanten Ehrverletzung. Mit anderen Worten ist die erforderliche Eignung zur Rufschädigung bei einer derartigen Äusserung gegeben. Mit der Formulierung, jemandem den "Kopf abzuschneiden" steht fraglos der Tatbestand der schweren Drohung im Sinne des Art. 180 StGB im Raum. Ob der Rekursgegnerin bezüglich dieser Aussage tatsächlich der Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 32 aStGB zugebilligt werden darf, kann jedoch lediglich gestützt auf die im vorliegenden Ehrverletzungsverfahren vorhandenen Akten nicht abschliessend beurteilt werden. Entsprechend den vorstehen-

den Erwägungen zur Rechtfertigung müsste nachgewiesenermassen davon ausgegangen werden können, dass die Rekursgegnerin im Rahmen ihrer Befragung die betreffende Aussage für wahr hielt, sei es, dass diese tatsächlich der Wahrheit entsprach, oder sei es, dass sie zumindest im guten Glauben etwas Falsches zu Protokoll gab. Nur in diesem Falle entfielen etwa die Bestrafung wegen übler Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB. Ob die Rekursgegnerin allenfalls ihre Behauptung wider besseres Wissen aufstellte und damit der Tatbestand der Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB zur Anwendung gelänge, kann an Hand der vorliegenden Akten ebenfalls nicht schlüssig beurteilt, jedenfalls nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Hiezu lagen der Vorinstanz im Wesentlichen lediglich das besagte Befragungsprotokoll, enthaltend die inkriminierten Aussagen der Rekursgegnerin, sowie das erwähnte Hafteinvernahmeprotokoll vor, welchem sich keine Aussagen des Rekurrenten zum hier interessierenden Vorwurf und im Übrigen lediglich zahlreiche Bestreitungen anderweitiger Vorwürfe entnehmen lassen. Aus der von der Rekursgegnerin vor Vorinstanz eingereichten Hafteinvernahme des Rekurrenten vom 16. März 2006 ergibt sich, dass gegen Letzteren seit Juni 2005 zunächst bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis und alsdann bei der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich eine Strafuntersuchung wegen Drohung etc. geführt wurde. Am 27. Juni 2005 wurden gegen den Rekurrenten an Stelle von Untersuchungshaft Ersatzanordnungen verfügt und es wurde ihm verboten, die Wohnung seiner Ehefrau und die nähere Umgebung, insbesondere den Spielplatz vor dem Haus, sowie den Arbeitsplatz der Ehefrau aufzusuchen. Der Rekurrent wurde - wie sich der Einvernahme entnehmen lässt - im Jahre 2005 mehrfach, zuletzt offenbar am 29./30. November 2005, inhaftiert, worauf weitergehende Ersatzanordnungen, insbesondere auch eine absolute Kontaktsperre erlassen wurden (vgl. Urk. 5/11/2 S. ff.). Gemäss dem vom Rekurrenten im Rekursverfahren eingereichten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 16. März 2006 wurde der Rekurrent "aufgrund der Aussagen seiner Ehefrau, der Geschädigten D., teilweise bestätigt durch deren Schwester", d.h. der Rekursgegnerin, diverser, in der Hafteinvernahme im Einzelnen aufgelisteter Handlungen beschuldigt. Sodann ergibt sich daraus, dass weitere Zeugeneinvernahmen der Geschädigten, welche bis dahin lediglich zu zwei

früheren Vorfällen aus dem Jahre 2005 als Zeugin befragt worden war, sowie Zeugeneinvernahmen von Drittpersonen, darunter wohl auch die Rekursgegnerin, in Aussicht gestellt wurden (Urk. 2/5 S. 1 f.). Es ist demnach davon auszugehen, dass sich aus diesem gegen den Rekurrenten geführten Strafverfahren wesentliche und weiterführende tatsächliche Grundlagen für die abschliessende Beurteilung der im vorliegenden Ehrverletzungsverfahren stehenden Zulassungsfrage ergeben könnten und dass diese in geeigneter Form einzubeziehen sein werden. Der Rekurs ist demnach in diesem Punkte gutzuheissen und die Sache zum nochmaligen Entscheid über die Frage der Zulassung der Klage an die Vorinstanz zurückzuweisen.

dd) Gemäss **Anlagepunkt 6** soll die Rekursgegnerin den Rekurrenten verdächtigt haben, ein Mikrofon in der Wohnung [seiner Ehefrau] versteckt haben, und überdies behauptet haben, er hätte einen Detektivkurs besucht (Urk. 5/1 S. 4 m.H.a. Urk. 5/2 S. 3 Ziff. 9).

Die Vorinstanz begründete die diesbezügliche Nichtzulassung der Anklage zum einen damit, dass es an der Ehrenrührigkeit dieser Aussagen mangle. Ihre Erwägungen, die auf die Aussagen betreffend den Besuch eines Detektivkurses Bezug nehmen (Urk. 4 S. 7 Erw. II.4.3), werden in der Rekursschrift nicht weiter beanstandet. Die Aussagen der Rekursgegnerin, wonach sie nicht wisse, ob der Rekurrent ein Mikrofon in der Wohnung seiner Ehefrau versteckt habe, seien - so die Vorinstanz - ebenfalls nicht ehrenrührig, stünden sie doch in engstem Zusammenhang mit den anderen, nicht ehrenrührigen Aussagen der Rekursgegnerin, wonach der Rekurrent seine Ehefrau ständig überwache und überallhin verfolge (a.a.O).

In der Rekursschrift nimmt der Rekurrent offenbar auf diese Begründung Bezug und führt aus, dass das Verstecken eines Mikrofons zu Überwachungszwecken einen Straftatbestand erfülle, dass der entsprechende Vorwurf, eine strafbare Handlung begangen zu haben, ehrenrührig sei und dieser Vorwurf wesentlich über den diffusen Vorwurf einer Überwachung hinausgehe, den die Vorinstanz als nicht ehrenrührig einstufe. Auch die Möglichkeits- und Frageform ändere nichts an der Ehrenrührigkeit des Vorwurfs (Urk. 1 S. 4 f.).

Ob entgegen der Auffassung der Vorinstanz die Aussagen im Zusammenhang mit dem Verstecken eines Mikrofons als ehrenrührig zu betrachten seien, braucht nicht weiter untersucht zu werden, kann doch - wie dies vorstehend unter lit. bb) bezüglich der Anklagepunkte 2 und 3 ausgeführt wurde - darauf hingewiesen werden, dass die Vorinstanz auch bezüglich des Anklagepunktes 6 hinsichtlich allfällig objektiv ehrverletzender Äusserungen davon ausging, dass der Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 32 aStGB vorliege. Aus dem Wortlaut der betreffenden Aussage im Einvernahmeprotokoll ("Ich weiss nicht, ob er sogar ein Mikrofon in der Wohnung versteckt hat, ich weiss nicht, wie er dies alles erfahren kann.") ergibt sich, dass die Rekursgegnerin den Rekurrenten nicht tatsächlich des Versteckens eines Mikrofons beschuldigte, sondern - von dem ihr unerklärlichen Umstand ausgehend, dass der Rekurrent offenbar über alles Bescheid wusste - eine eher vage Mutmassung in den Raum stellte. Wie vorstehend bereits dargelegt wurde, genügt es im Zusammenhang mit der Berufung auf den Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 32 aStGB unter anderem, dass blossе Vermutungen als solche bezeichnet werden (vgl. nebst den bereits erwähnten Entscheiden: Stefan Trechsel, a.a.O., N 4a zu Art. 32 [a]StGB und N 5c zu Art. 173 StGB).

ee) Zwar bezieht sich die vorinstanzliche Begründung der Nichtzulassung der Anklage wegen Vorliegens des Rechtfertigungsgrundes gemäss Art. 32 aStGB gemäss den diesbezüglichen Erwägungen lediglich auf die Anklagepunkte 1-6 und 8-19 (Urk. 4 S. 4 f. Erw. II.3). Es versteht sich aber ohne Weiteres, dass die identische Begründung auch für den in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich erwähnten **Anklagepunkt 7** herangezogen werden kann. Zu den Rekursvorbringen hinsichtlich der Frage der Rechtzeitigkeit der Anklage in diesem Anklagepunkt wurden bereits vorstehend unter Erwägung II.3.b) Ausführungen gemacht und bezüglich eines Teils der Aussagen die verspätete Klageeinleitung festgestellt. Ausserdem wurde erwogen, dass die Ehrenrührigkeit bestimmter Aussagen nicht vorliege. Darüber hinaus kann in Bezug auf die unter Anklagepunkt 7 wiedergegebenen Aussagen der Rekursgegnerin (Urk. 5/1 S. 4 m.H.a. Urk. 5/2 S. 4 f. Ziff. 12 und S. 5 f. Ziff. 12) im Sinne der vorinstanzlichen Darlegungen davon ausgegangen werden, dass die Aussagen sachbezogen und

durchaus mit der nötigen Zurückhaltung getätigt wurden, der Fragestellung folgten und jedenfalls keinen unnötig ehrverletzenden Charakter aufwiesen.

ff) **Anklagepunkt 8** beinhaltete zunächst die Aussage der Rekursgegnerin, wonach der Rekurrent - anlässlich des von ihr beschriebenen Vorfalls vom 22. Februar 2006 - während vier Stunden geblieben sei. Sodann gab sie zu Protokoll, ihre Schwester habe sie gebeten zu bleiben, weil der Rekurrent plötzlich gewalttätig werden könnte (Urk. 5/1 S. 4 m.H.a. Urk. 5/2 S. 5 Ziff. 12).

Auf diesen Vorwurf nahm die Vorinstanz im Zusammenhang mit ihren Erwägungen, wonach kein Ehrverletzungstatbestand erfüllt sei, Bezug und hielt wiederum fest, aus den übrigen Aussagen der Rekursgegnerin ergebe sich, dass der Rekurrent nicht aus Bosheit, sondern weil er sich nicht von seiner Ehefrau habe lösen können, länger in deren Wohnung habe bleiben wollen (Urk. 4 S. 7 Erw. II.4.4).

Mit dem Rekurs wird geltend gemacht, aus Bosheit gehandelt zu haben, stelle kein Merkmal dar, das zwingend Bestandteil einer ehrverletzenden Aussage sein müsse. Ausserdem habe die Vorinstanz die Aussage nicht berücksichtigt, wonach der Rekurrent gebeten worden sei zu bleiben, weil er plötzlich gewalttätig werden könnte. Gewalttätigkeit wäre strafbar - so der Rekurrent - und ihn als gewalttätig zu bezeichnen bzw. der Gewalttätigkeit zu verdächtigen, sei demzufolge ehrenrührig. Daran ändere auch die Möglichkeits- und Frageform nichts (Urk. 1 S. 5 f.).

Auch hier kann die Beurteilung der Frage, ob es an der Ehrenrührigkeit dieser Aussagen fehle, offen gelassen werden, da sich die auch auf diesen Anklagepunkt erstreckende vorinstanzliche Begründung, wonach ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, als zutreffend erweist. Die Rekursgegnerin sagte weder aus, dass der Rekurrent gewalttätig sei noch dass er tatsächlich gewalttätig geworden sei. Der von der Rekursgegnerin für ihr Verbleiben in der Wohnung angegebene Grund stützte sich nach ihrer Aussage vielmehr bloss auf eine von der Ehefrau ausgesprochene Befürchtung bzw. Möglichkeit, der Rekurrent könnte eventuell

gewalttätig werden, weshalb sie ihre Schwester vorsichtshalber nicht habe allein lassen wollen.

gg) Gemäss den **Anklagepunkten 11 und 12** soll die Rekursgegnerin mit ihren Aussagen, sie habe den Rekurrenten am 22. Februar 2006 nach zwei Stunden aufgefordert, die Wohnung zu verlassen, bzw. die Ehefrau habe ihn mehrmals aufgefordert, ihre Wohnung zu verlassen, einen Eindruck zu erwecken versucht haben, der ihn in seiner Ehre verletzt habe (Urk. 5/1 S. 4 f. m.H.a. Urk. 5/2 S. 7 Ziff. 24-25 und S. 8 Ziff. 26).

Was den Anklagepunkt 12 betrifft, so wurde bereits vorstehend unter Erw. II.3.b festgehalten, dass die Ehrverletzungsklage in Bezug auf diesen Punkt als verspätet zu betrachten und nicht zuzulassen gewesen wäre. Der Rekurrent befasst sich hinsichtlich dieser beiden Anklagepunkte mit der vorinstanzlichen Auffassung, es liege keine ehrenrührige Äusserung vor. Die Vorinstanz hielt fest, es ergebe sich aus den andern von der Rekursgegnerin gemachten Aussagen, dass der Rekurrent nicht aus Bosheit, sondern weil er sich nicht von seiner Ehefrau habe lösen können, länger in der Wohnung habe bleiben wollen (Urk. 4 S. 8 Erw. II.4.5). Mit den (sinngemässen) Vorbringen, wonach es nicht erforderlich sei, dass ihm Bosheit vorgeworfen werde, damit eine ehrverletzende Aussage anzunehmen sei (Urk. 1 S. 6), vermag der Rekurrent die vorinstanzliche Begründung allerdings nicht als unzutreffend darzustellen. Den unter beiden Anklagepunkten beanstandeten Aussagen fehlt es von vornherein am erforderlichen ehrverletzenden Charakter, weshalb die Anklage auch im Anklagepunkt 11 nicht zuzulassen gewesen wäre. Selbst wenn dies nicht zuträfe, müsste der angefochtene Entscheid hinsichtlich beider Anklagepunkte unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens des erwähnten Rechtfertigungsgrundes geschützt bzw. der Rekurs abgewiesen werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die betreffenden Aussagen den Rekurrenten in seiner Ehre unnötig verletzten.

hh) Gemäss **Anklagepunkt 15** wurde der Rekursgegnerin vorgeworfen, sie habe den Rekurrenten mit ihrer Aussage, dass er anderen Leuten auch gedroht habe, in seiner Ehre verletzt (Urk. 5/1 S. 5 m.H.a. Urk. 5/2 S. 9 Ziff. 32).

Mit dem Rekurs wird geltend gemacht, die von der Polizei gestellte Frage habe gelautet: "Wurden Sie [von] A. bedroht". Der erste Satz der Antwort habe gelautet: "Nein". Dies - so wiederum der Rekurrent - wäre eine sachliche und umfassende Antwort gewesen, wenn es die Rekursgegnerin dabei hätte bewenden lassen. Stattdessen habe sie viele weitere Aussagen gemacht und zum Schluss ausgeführt, dass sie Kenntnis habe, dass er anderen Leuten "auch" gedroht habe. Dadurch sei er unnötigerweise in seiner Ehre verletzt worden (Urk. 1 S. 7).

Hinsichtlich des (sinngemässen) Vorwurfs, die fraglichen Aussagen der Rekursgegnerin hätten nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der ihr gestellten Frage gestanden und seien unnötig gewesen, kann auf die vorstehenden Erwägungen II.4.f)cc) verwiesen werden, die in analoger Weise heranzuziehen sind. Die Rekursgegnerin fügte an besagter Protokollstelle durchaus Aussagen bei, die sich auf zuvor gestellte Fragen bezogen und in einem Gesamtzusammenhang standen. Hingegen gilt auch hier, dass bezüglich des Vorwurfs der Rekursgegnerin, sie habe davon Kenntnis, dass der Rekurrent auch anderen Leuten gedroht habe, aufgrund der vorliegenden Akten nicht schlüssig beurteilt werden kann, ob ihre Aussagen gemäss Art. 32 aStGB zu rechtfertigen sind. Zwar gab die Rekursgegnerin zu Protokoll, dass sie selber vom Rekurrenten nicht bedroht worden sei, doch wies sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie von anderweitigen Drohungen Kenntnis habe. Aufgrund der Umstände und insbesondere ihrer übrigen Aussagen musste davon ausgegangen werden, dass es sich dabei allenfalls wiederum um schwere Drohungen im Sinne von Art. 181 StGB gehandelt haben könnte, wie dies beispielsweise mit Bezug auf die vorstehenden Ausführungen zu Anklagepunkt 4 der Fall ist (vgl. auch nachfolgend unter lit. ii). Auch hinsichtlich dieses Anklagepunktes ist der Rekurs somit gutzuheissen und die Sache zur neuerlichen Beurteilung der Zulassungsfrage an die Vorinstanz zurückzuweisen.

ii) In **Anklagepunkt 19** warf der Rekurrent der Rekursgegnerin unter anderem die folgenden ehrverletzenden Aussagen vor: Sie habe gehört, dass er - der Rekurrent - ihrer Schwester gesagt habe, dass sie umgebracht werde, dass er

dies aber nicht selber machen werde, sondern Freunde von ihm. Auch habe sie gehört, wie er gesagt habe, dass er sie in den See werfen werde. Auch ihre Schwester Laura Eva habe weitere solche Drohungen gehört (Urk. 5/1 S. 5 m.H.a. Urk. 5/2 S. 11 Ziff. 40).

In der Rekurschrift wird vorgetragen, die von der Polizei gestellte Frage habe dahingehend gelautet, ob sie - die Rekursgegnerin - noch etwas beizufügen habe. Es habe für sie überhaupt keine Pflicht und Notwendigkeit bestanden, noch etwas anzufügen. Wenn sie dies aus freien Stücken getan habe, so könne sie dafür nicht den Schutz von Art. 32 aStGB beanspruchen. Aussagen wie diejenige, er hätte seiner Ehefrau gesagt, dass er sie umbringen werde bzw. umbringen lassen werde, empfinde er eindeutig als unnötig ehrverletzend (Urk. 1 S. 7).

Wiederum kann zum Vorwurf, die allenfalls ehrenrührigen Aussagen der Rekursgegnerin könnten deshalb nicht durch den erwähnten Rechtfertigungsgrund gedeckt sein, weil sie freiwillig und ohne Notwendigkeit erfolgt seien, auf die vorstehenden Erwägungen II.4.f)cc) verwiesen werden. Hingegen ergibt sich hinsichtlich des konkreten Inhalts der Aussagen, gemäss welchen der Rekurrent gegenüber seiner Ehefrau mehrfach unverhohlene Todesdrohungen ausgestossen haben soll, in Übereinstimmung mit den Ausführungen, wie sie hinsichtlich der Anklagepunkte 4 und 15 gemacht wurden, dass die Zubilligung des Rechtfertigungsgrundes gestützt auf das im vorliegenden Ehrverletzungsverfahren zur Verfügung stehende Aktenmaterial nicht hinreichend begründet erscheint. Auch in diesem Punkte wird sich die Vorinstanz nach erforderlicher Ergänzung der tatsächlichen Grundlagen erneut über die Anklagezulassung auszusprechen haben.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Entscheid in teilweiser Gutheissung des Rekurses aufzuheben und an die Vorinstanz zur neuerlichen Beurteilung hinsichtlich der **Anklagepunkte 4, 15 und 19** zurückzuweisen ist. Im Übrigen, d.h. hinsichtlich der weiteren Anklagepunkte, ist der Rekurs abzuweisen, soweit auf diesen einzutreten ist.

III.

Im Rechtsmittelverfahren erfolgen die Auflage der Kosten und die Zusprechung einer Entschädigung in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Verfahrensbeteiligten (§ 396a StPO). Der Rekurrent beanstandete mit seinem Rekurs den vorinstanzlichen Entscheid hinsichtlich 11 der insgesamt 19 Anklagepunkte, wobei er in drei Punkten obsiegte. In Berücksichtigung der Tatsache, dass der angefochtene Entscheid bezüglich dreier, gewichtige Vorwürfe enthaltender Anklagepunkte aufzuheben ist, rechtfertigt es sich, die Kosten des Rekursverfahrens zur Hälfte dem Rekurrenten aufzuerlegen und zur andern Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen. Dem Rekurrenten ist eine reduzierte Umtriebsentschädigung im Betrage von Fr. 100.-- aus der Staatskasse zuzusprechen. Eine Entschädigungspflicht zu Gunsten der anwaltlich vertretenen Rekursgegnerin entfällt in Ermangelung erheblicher Umtriebe. Hinsichtlich des vom Rekurrenten gestellten Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (und Rechtsverteidigung; vgl. Urk. 1 S. 8, Urk. 2/6-8) rechtfertigt es sich, seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen im Zeitpunkt des Bezugs der ihm auferlegten Kosten Rechnung zu tragen. Seine bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse können bereits heute mit der Ansetzung einer herabgesetzten Gerichtsgebühr berücksichtigt werden.

Demnach beschliesst das Gericht:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird die Verfügung des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes Zürich vom 5. Dezember 2006 aufgehoben und die Sache wird mit der Aufforderung an die Vorinstanz zurückgewiesen, unter Berücksichtigung der Rekurserrwägungen erneut über die Zulassung der Anklage hinsichtlich der Anklagepunkte 4, 15 und 19 zu befinden. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen, soweit auf diesen eingetreten wird.

2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 600.--
3. Die Kosten des Rekursverfahrens werden zur Hälfte dem Rekurrenten auferlegt, zur anderen Hälfte auf die Staatskasse genommen.
4. Dem Rekurrenten wird eine reduzierte Umtriebsentschädigung von Fr. 100.-- aus der Staatskasse ausgerichtet.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Rekursparteien sowie
 - die Vorinstanz (unter Rücksendung ihrer Akten)

6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

III. Strafkammer

Der juristische Sekretär:

lic. iur. H.R. Bühlmann

versandt am:

Anonymisiert am: von:
(lic. iur. H.R. Bühlmann)